

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

**30 DS 1/ 0449**

Sachbearbeiter: Herr Brzank

**VORLAGE**

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss VGBEN	öffentlich	17.02.2022

**Zustimmung zur Annahme von Spenden, Zuwendungen oder ähnlichen Sponsoringleistungen****Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Hauptausschuss.

Hierbei sind im Hauptausschuss sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde und dem Geber.

Zwischenzeitlich wurde folgende Spende an die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau getätigt:

Herr Bernhard Stötzer leistete in 2021 im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit 34 Stunden am Ruppelsbach und Sulzbach bei Mäh- und Instandhaltungsarbeiten. Aufgrund der Vereinbarung leistete er eine Spende von 306,00 €.

Zu dem Spender bestehen keinerlei Beziehungsverhältnisse.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Spende durch Herrn Bernhard Stötzer in Höhe von 306,00 € wird zugestimmt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister